

Ehrenamtsordnung
des
ESV TuS 98 Altenbeken
Stand: 15.09.2024

I. Grundsatz

1. Die Ehrenamtsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung des ESV TuS 98 Altenbeken. Sie tritt nach dem heutigen Vorstandsbeschluss ab 17.09.2024 in Kraft und regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Personen, welche ein Vereinsamt ausüben gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung vom 12.07.2024.
2. Für den Erlass dieser Ehrenamtsordnung ist der Vereinsvorstand, der aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand besteht, gem. § 11 Abs. 1 der Satzung zuständig.
3. Die Mitglieder des Vereins werden über die Ehrenamtsordnung auf der nächsten Mitgliederversammlung unterrichtet.
4. Diese Ehrenamtsordnung wird auf der Homepage des ESV TuS 98 Altenbeken nach Inkrafttreten veröffentlicht.

II. Beschlüsse

1. Der Vereinsvorstand nach Ziff. I. beschließt die Höhe einer Aufwandsentschädigung auf die sogenannten „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beschränken.
2. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Überschreiten des zumutbaren Maßes der Ehrenamtlichen Tätigkeit bezahlt.
3. Der Vereinsvorstand nach Ziff. I. entscheidet über die Zahlung der Entschädigung in jedem Einzelfall. Die Entscheidung wird in den Protokollen der Vorstandssitzung dokumentiert.
4. Soll die Aufwandsentschädigung an ein Mitglied des Vorstandes bezahlt werden, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung wird in den Protokollen der Vorstandssitzung dokumentiert.
5. Eine Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

III. Zusätzliche Regeln zur Ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Ehrenamtliche Tätigkeit darf ein Drittel der „Hauptberuflichen Tätigkeit“ **nicht** überschreiten.

2. Die Tätigkeit muss im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit, oder in einem Zweckbetrieb ausgeübt worden sein. Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich des Vereins zählen **nicht** zu den Tätigkeiten, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.
3. Der Empfänger der Aufwandsentschädigung erklärt gegenüber dem Verein, dass er/sie keine weiteren Entschädigungen von anderen Stellen erhält oder in welcher Höhe diese sind. Die Aufwandsentschädigung wird dann entsprechend gekürzt um die gültige Ehrenamtspauschale **nicht** zu überschreiten. Für die Richtigkeit der Meldung ist das Mitglied zuständig.
4. Der Verein hat keine Verpflichtung die Richtigkeit der Angaben der Vereinsmitglieder zu prüfen.

Altenbeken, den 17.09.2024

Bernhard Koch

1. Vorsitzender



Michael Schäfers

2. Vorsitzender



Verteiler:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Z.d.A. (Vereinsunterlagen)